

Unterhaltungs - Blatt

a 1 3

Beilage zur Preßburger Zeitung No. 85.

Dienstag, den 24. October 1820.

Ehren - Denkmäler der ungrischen und siebenbürger Deutschen.

(Fortsetzung.)

Dieselben Rechte und Freiheiten wurden ihnen auch von dem Enkel Geisa's, dem König Andreas II. im Jahre 1224 sehr feierlich bestätigt und noch mit manchen andern vermehrt. — In der jetzt zum Vorschein gekommenen Bestätigungsurkunde verfügte Andreas, daß die bis jetzt sogenannten Hospites Teutonici, oder die gesammten Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen, von nun an ein Volk heißen sollten, und er nennt daher die Einwohner des Zipserlandes *) einen Theil von jenem einen Volke der Deutschen.

Wie sich die beiden Könige Geisa und Andreas gnädig und huldvoll gegen die deutschen Invasen benahmen, so ließ ihnen, insbesondere den Deutschen zu Saros - Patlak in St. Niklas Kirchenspiele, seine hohe Gunst auch der

*) In den alten Urkunden, führen hie und da die Zipser Sachsen auch noch den Namen der königlichen Sachsen, welche Benennung sie wahrscheinlich daher erhielten, weil sie die Kronländer oder die sogenannte Königserde bebauten.

König Emerich, in einer sehr merkwürdigen Handfeste, im vollsten Maaße wiederfahren. Nach dem erhaltenen Privilegium waren sie unter andern befugt, in hoher und letzter Instanz sich zu ihrem Richter entweder den König oder den Palatin zu erwählen.

Doch von den ungrischen Königen schienen den Deutschen keine so sehr gewogen gewesen zu seyn, als die Könige Carl Robert und Ludwig I.

Carl Robert hatte, bis er zu dem Besiz des ungarischen Thrones gelangte, mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es lehnten sich wider ihn viele der Großen im Lande auf, unter welchen der Palatin, Graf Matthäus von Trencsin, der gewaltigste und gefährlichste gewesen war. Von der Partei der Unzufriedenen unterstützt, bedrohte er Carl mit den Waffen in der Hand. Es kam zum Kampfe und zu einer der blutigsten Schlachten am 15. Juni 1312 an der Tarca im Rozgoner Thale. Carl siegte zwar über den Empörer, aber schwerlich würde er im Triumph von der Wahlstätte gezogen seyn, wenn ihn nicht kräftig mit ihren Waffen die Zipferdeutschen unterstützt hätten. Willig gaben sie, die Biedern, in der Vertheidigung seiner Erbrechte auf dem magyatischen Königsthron ihr Gut und Blut hin. Ihr damaliger Graf, Jordan genannt, ein Sohn des Elias von Görgey, führte sie unter Carls Panier in das Treffen. Dieses beginnt, und Jordan fällt in der Vorderreihe als das erste Opfer der gerechten Sache; bald tränkte, nebst vielen andern Tapfern, mit seinem Blute die Erde auch der edle Herr Kokos, genannt Porsch. Die Lage des Königs fängt an äußerst mißlich zu werden; viele von seinem Heere fliehen

und
Zipse
Gyul
dem
Kämp
weich
Tagn
Siege
dankb
von
Waff
Tapfe
ten
Perso
ihre
würd
1328
ten
„In
des,
Refu
größ
Mark

*)

und verlassen ihn schändlich. Nun aber schließen sich die Zipserdeutschen mit ihren Grafen Arnold, Stephan und Gyula und dem tapfern Meister Nicolf von Tarkö, aus dem Geschlechte der Edlen von Berzewiczy, enger an den kämpfenden König, hauen gewaltig in den Feind ein, und weichen nicht eher vom Kampfsplatze, bis nicht das schwere Tagwerk siegreich von ihnen vollendet worden war. Von Siegesjubel und hoher Freude durchdrungen, erkannte Carl dankbar den kräftigen Einfluß auf den errungenen Triumph von der Kriegshilfe der Zipserdeutschen, und beschloß ihre Waffendienste sogleich zu belohnen. Er gab ihnen, ihre Tapferkeit ehrend, öffentlich das Zeugniß ihrer standhaften Treue und ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an seine Person. Noch in demselben Jahre (1312) bestätigte er ihre alten Vorrechte und Freiheiten. Ehrevoll und merkwürdig ist der Inhalt der ihnen ertheilten und im Jahre 1328 vom Carl zum zweitenmale sehr solenn bestätigten Handfeste. *) Es heißt in derselben unter andern: „In Erwägung des herrlichen und blühenden Wohlstandes, der in der Mitte der Zipserdeutschen, als das sichtbare Resultat ihres unermüdeten Fleißes herrscht und ihrer größern Bevölkerung, soll ihr bisheriger Zins von 300 Mark Silber zwar bis auf 1400 erhoben werden, doch da-

*) Diese empfingen aus den Händen des Königs, der damalige Graf Stephan von Görgö und die beiden Richter, Heinrich von Kirchdorf und Johann von Sperndorf. Die Urkunde (die bei Wagner Analect. scepus P. I. S. 196 in deutscher Sprache abgefaßt ist) wurde in Gegenwart von 12 Prälaten und 7 Baronen sehr feierlich vollzogen.

für sollten sie von allen andern Lasten und Abgaben, *) selbst von der Bewirthung des Königs, befreit bleiben. Auch wären sie nicht verpflichtet, dem Könige bei einem Kriege, weder im noch außer dem Lande, Heeresfolge zu leisten, nur das Gebiet des Zipserlandes läge ihnen heilig ob, nach Kraft und Möglichkeit zu beschirmen und gegen den Feind zu vertheidigen. In vorkommenden Streitigkeiten sollte ihnen der Obergespann und der Graf der Zipsenburg, doch im Einverständnisse mit ihrem Grafen, zu Leutschau, nach dem Inhalte ihrer Privilegien und ihren alten Gewohnheiten, das Recht sprechen; im übrigen aber dürfe sie der Obergespann mit nichts belästigen und sie auch in ihren Vorrechten und Freiheiten nicht kränken, denn des Königs fester und unabänderlicher Wille wäre, seine treuen Sachsen, in dem vollkommenen Genusse derselben, für immer und ewig zu erhalten.

Mit welchem Nachdrucke sich König Carl der Zipserdeutschen **) immer bei der Beeinträchtigung ihrer Nach-

*) Mit Ausnahme doch des Monetagiums oder der Geldumschlagsabgabe, welche für die Umtauschung der neugeprägten Münze jährlich zu Ostern entrichtet wurde. Dieser äußerst drückenden und lästigen Abgabe — die die schlechte Regulirung des damaligen Münzwesens zur Folge hatte — waren Alle im Lande, ohne Unterschied des Sta. ts und der Nation, folglich auch die mit so vielen Vorrechten versehenen Deutschen, unterworfen. Nach einer Verordnung von dem König Stephan V. waren die Geldumwechsler — oft sehr habgierige und grausame Menschen — berechtigt, 6 Wochen lang bei den Zipsersachsen zu verweilen.

**) Unter den Zipserdeutschen oder Zipsersachsen werden gewöhnlich diejenigen Deutschen verstanden, die in

te angenommen hat, erhellet unter andern vorzüglich aus folgendem Beispiele. Um das Jahr 1336 als Andreas unter ihnen die Grafenwürde bekleidet hat, trat der Bürger von Donnersmark, Niklas, in seinem und seiner Mitbürger Namen vor den König mit der Klage hin, daß man sie der Ländereien wegen, die sie von den Goldgräbern Machal, Martin, Gerlach und Kelehen gekauft und zu ihr Stadtgebiet geschlagen hatten, vor dem Gerichtshof der Zipsenburgherren, fordern wollte. Carl verordnete sogleich, daß sich niemand unterfangen sollte, die Donnersmärker Bürger vor irgend einem andern Gerichtshof als dem ihrigen, zu belangen. Thäte aber der Landgraf seine Pflicht nicht genug, so sollte er, nicht aber die Bürger zur Verantwortung vor des Königs Gerichtshof gezogen werden. — Bei eben dieser Gelegenheit wurde dem Palatin, dem Juxdex Curiae, dem Obergespann, dem Zipsenburgherrn, dem jetzigen und zukünftigen, auf das schärfste untersagt, eine Gerichtsbarkeit sich über die Donnersmärker und über die Deutschen in der Zips überhaupt anzumassen; selbe sollten und müßten in dem Besitze ihres eigenen Gerichtsstandes, verbleiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

den XXIV königl. Städten wohnten, oder diejenigen, die zu der sogenannten deutschen Gesamtheit der XXIV königl. Städte (Universitas XXIV Regalium) gehörten. Die Vereinigung der gesammten Deutschen in der Zips zu einem Bund, geschah unter dem Könige Stephan V. Ihr erster gemeinschaftlicher Graf war Arnold von Görgö. Unter ihrem zweiten Grafen, welcher Dietrich hieß, erhielten sie im J. 1271 den 24. Nov. jene merkwürdige Urkunde, in welcher der genannte König ihre alten Freiheiten erneu-

Neue Erfindung.

Bereits im Jahre 1813 im Monate April ist in der Wiener Zeitung die Ankündigung aufgenommen worden, daß es einem Ungarn gelungen sey, die Möglichkeit zu ergründen, wie man in jedem Flusse, See oder Meere, fast in jeder Tiefe untertauchen, auf dem Boden der Gewässer herumgehen, mit Hand und Fuß frei arbeiten, ohne fremde Hilfe nach Willkühr zur Oberfläche des Wassers wieder empor steigen, oder in der Mitte desselben eine beliebige Stellung einnehmen, und auf solche Art Tage lang, ohne Unterbrechung und Anstrengung, unter dem Wasser zubringen könne.

Wenn der Erfinder diese Maschine „Delphin“ genannt, mit andern Erfindungen dieser Art vergleicht, so glaubt er für die seinige folgende Vorzüge hervorheben zu können: daß 1) in allen bekannten Taucherglocken den Druck der gepreßten Luft oder des umgebenen Wassers auszuhalten, allzuschwer, und in größerer Tiefe gar nicht möglich sey wogegen in seiner Maschine weder von der Luft noch vom Wasser ein Druck zu fühlen ist; daß 2) in gewöhnlichen Taucherglocken die Luft bald eingesaugt und hiermit verpestet werde, und selbst in Taucherglocken neuerer Erfindung, wo die frische Luft durch Röhren hineingepumpt wird, die Luft verderblich sey, indem die azotische Lustart, in die sich die atmosphärische Luft durch Einathmung auflöst, immer

ert und auf das feierlichste bestätigt hat. Ein charakteristisches Gemälde der Sitten und Gebräuche der wackern Abkömmlinge dieser Deutschen, ist von mir in der Schrift unter dem Titel: der ungrische Zipfersachse in seiner wahren Gestalt. Leipzig 1806 geliefert worden.

oben schwimmt, wenn auch der andere Theil dieser Auflösung, nämlich der Kohlenstoff, wegen seiner Schwere die Tiefe hält, und durch Einpumpen der frischen Luft, als die nächste zur Öffnung der Glocke, unten ausgedrückt wird, wo hingegen in seinem Delphin die frische Luft nie ausgehen kann; daß 3) in gewöhnlichen Taucherglocken die Bewegung nicht anders möglich sey, als wenn dieselbe auf das gegebene Zeichen von einer Stelle in eine andere mittelst des Seiles von oben versetzt, so damit herum getappt, und endlich auch hinauf gezogen wird, da sein Delphin jede Bewegung links, rechts, auf und nieder, willkürlich macht; daß endlich 4) diese Nothwendigkeit der äußeren Hilfe die Versuche dieser Art so theuer mache, daß die Taucherglocke bei Dublin auf mehrere tausend Pfund Sterling gerechnet ist, indeß sein Delphin für die gewöhnliche Tiefe der Taucherglocken mit 100 Pf. St. hergestellt wird, und für alle mögliche Fälle zwei Menschen zur Sicherheit alles leisten können.

Überdies merkt der Erfinder an, daß in Verbindung mit einer Taucherglocke für Wasserbau unter dem Wasser, durch die eingefangene Luft der Glocke wasserleerer Raum zu gewinnen, und im nöthigen Falle selbst das Dunkel der Gewässer zu beleuchten sey; daß man aber mit dem Delphin eben so sehen könne, wie unter der Taucherglocke, nämlich, in so ferne die Trübe des Wassers den Gebrauch der freien Augen nicht hindert.

Der Zweck dieser Erfindung wäre: den gescheiterten Schiffen eine vollkommene Hilfe als bisher zu leisten; — diese, und andere Beute den Fluthen zu entreißen; — die Perlenfischerei zu erweitern; dem zufälligen Corallenfang

Regel und Sicherheit zu verschaffen; die Bernsteinbänke zweckmäßiger zu benutzen; — den Conchilien größere Mannigfaltigkeit zu schenken, und auch wohl noch andere unbekanntere Naturschätze aus dem Abgrunde der Gewässer ans Tageslicht zu fördern. Weitere Aussichten zur Benutzung dieser Kunst wird sich das Talent an der Hand der Erfahrung eröffnen.

Diese Erfindung ward am 1, Oct. l. J. in Gegenwart des Grafen Joseph Eszterhazy de Galantha, Jakob Szvetics de Nemes-Sagod, k. k. wirklichen Kämmerers, Franz Grafen Forgacs de Ghymes, Hof-Secretärs, Julius v. Griffits, englischen Gelehrten, und mehrerer anderer ausgezeichneten Personen und Sachverständigen, in der k. k. Militär-Schwimmanstalt im Prater vorgezeigt. Der Diener des Erfinders tauchte mit dem Delphin bis zum Boden des Wassers in der größten dortigen Tiefe von 24 Schuh wirklich unter, umging unter dem Wasser das ganze Viereck der Schwimmschule, und zur Überzeugung, daß man im nöthigen Falle sich mit Licht versehen könne, senkte der Erfinder eine Laterne ins Wasser und zog sie nach geraumer Zeit brennend wieder heraus. Ungefähr nach einer Stunde des Untertauchens endlich, nicht wegen Mangel an Luft, die nie fehlen kann, sondern, nachdem die Anwesenden wiederholt die Probe schon für genügend erklärten, und bloß auf Verlangen derselben, stieg der erwähnte Diener ohne fremde Hilfe mit dem Delphin wieder empor; und obwohl in der Handwerker-Arbeit von jener Vollkommenheit noch manches fehlte, welche der Erfinder seiner Maschine zu geben im Stande ist, so wurde doch durch das Geleistete die Aufgabe schon vollkommen gelöst.